

Benutzungsordnung der Gemeinde Rhauferhn für die Überlassung des Sanitärgebäudes auf dem Marktplatz Rhauferhn

§ 1 Benutzung

(1) Das Sanitärgebäude wird auf Antrag im Zusammenhang mit der Nutzung des Mehrzweckgebäudes auf dem Marktplatz zur Verfügung gestellt.

(2) Das Sanitärgebäude steht den Vereinen, Verbänden und Bürgern und Bürgerinnen zur Verfügung, die das Mehrzweckgebäude nutzen.

(3) Benutzer/in im Sinne dieser Benutzungsordnung ist der-/diejenige, der/die die Benutzung beantragt hat.

(4) Jede/r Benutzer/in ist verpflichtet, sich in den Räumlichkeiten angemessen und würdig zu verhalten und die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Er/Sie hat sich den Anweisungen der hausrechtsausübenden Person zu fügen.

§ 2 Einschränkung der Nutzung

(1) Die Gemeinde Rhauferhn kann die Benutzung des Sanitärgebäudes aus wichtigem Grund versagen, insbesondere wenn

- a) die Benutzung des Mehrzweckgebäudes und/oder des Sanitärgebäudes für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Interessenten zugesagt ist oder
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Einrichtungen besteht.

(2) Jede Terminususage erfolgt unter dem Vorbehalt, dass es der Gemeinde Rhauferhn jederzeit möglich sein muss, das Sanitärgebäude in eigener Sache zu nutzen.

§ 3 Anträge auf Benutzung

(1) Die Benutzung des Sanitärgebäudes ist grundsätzlich spätestens drei Wochen vor der beabsichtigten Benutzung im Zusammenhang mit der Beantragung der Nutzung des Mehrzweckgebäudes schriftlich, per E-Mail oder telefonisch bei der Gemeinde Rhauferhn durch den Veranstalter/ die Veranstalterin zu beantragen.

(2) Der Antragsteller/ Die Antragstellerin erhält einen schriftlichen Bescheid, der nur zur Benutzung des Sanitärgebäudes während der festgesetzten Zeiten berechtigt.

§ 4 Allgemeine Hausordnung

(1) Alle Benutzer/innen haben die Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Anordnungen und Weisungen des von der Gemeinde Rhaderfehn beauftragten Personals zu befolgen. Nach jeder Benutzung sind die Einrichtungen so zu verlassen, wie sie auch vorgefunden wurden.

(2) Nach Benutzung der Räumlichkeiten ist darauf zu achten, dass das Licht ausgeschaltet ist, die Heizung wie bei Übergabe eingestellt ist und die Türen verschlossen werden.

(3) Der von dem Benutzer/der Benutzerin benannte Verantwortliche oder sein/in Vertreter/in erhält einen Schlüssel für das Sanitärgebäude. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet.

§ 5 Schadensersatzpflicht

(1) Für Beschädigungen ist voller Kostenersatz zu leisten. Berechnungsgrundlage hierfür ist der jeweilige Neuwert. Ersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Neben ihm haftet, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gemeinde Rhaderfehn übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art, die durch die Benutzung der überlassenen Einrichtungen sowie zur Verfügung gestellter Einrichtungsgegenstände des Veranstalters/der Veranstalterin, dessen Personal, Veranstaltungsbesuchern/-besucherinnen und sonstigen Personen entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen und Wertsachen.

(3) Sofern die Gemeinde trotzdem bei auftretenden Schadensfällen in Anspruch genommen werden sollte, obliegt es den Veranstaltern/innen, die Gemeinde von allen gegen sie erhobenen Ansprüchen freizustellen.

§ 6 Entgelt

(1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Sanitärgebäudes wird kein Entgelt erhoben.

(2) Für die Abdeckung der Betriebskosten, insbesondere den Verbrauch von Strom und Wasser und für die anlassbezogene Reinigung wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 € je Veranstaltung berechnet. Diese ist von dem Benutzer/der Benutzerin spätestens bei der Abholung des Schlüssels zu zahlen.

§ 7 Zuwiderhandlung

Benutzer/innen des Sanitärgebäudes, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden.

§ 8 Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rhaderfehn

Sofern Veranstaltungen durch Dritte in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Rhaderfehn durchgeführt werden, gelten diese ebenfalls als Benutzer/innen und die Regelungen dieser Benutzungsordnung finden Anwendung. Abweichende Regelungen sind dann im Einzelfall mit der Gemeinde Rhaderfehn zu treffen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt sofort in Kraft.

Rhauderfehn, den 18.10.2023
Gemeinde Rhauderfehn

Müller
Bürgermeister